

Amtsblatt für die Stadt Lübbenau/Spreewald

Impressum

- **Herausgeber:** Stadt Lübbenau/Spreewald, Kirchplatz 1, 03222 Lübbenau/Spreewald
- **Verantwortlich für den Inhalt:** Der Bürgermeister
- **Verlag und Druck:** LINUS WITTICH Medien KG, An den Steinenden 10, in 04916 Herzberg, Telefon: (03535) 489 - 0

- Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf und wird an alle erreichbaren Haushalte im Gebiet der Stadt Lübbenau/Spreewald kostenlos verteilt. Der Bezug ist zum Abonnementspreis von 37,20 € (Papierform) bzw. 1,95 € pro (PDF) vom LINUS WITTICH Medien KG, An den Steinenden 10, 04916 Herzberg möglich. Einzelausgaben sind auch über die Pressestelle der Stadt Lübbenau/Spreewald, Kirchplatz 1, 03222 Lübbenau/Spreewald zu beziehen.

Inhaltsverzeichnis der amtliche Bekanntmachungen

Stadt Lübbenau/Spreewald

- | | |
|---|---------|
| 1. Beschlüsse aus der konstituierenden Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübbenau/Spreewald vom 25.06.2019 | Seite 2 |
| 2. Bekanntmachung der Stadt Lübbenau/Spreewald über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum 7. Landtag Brandenburg am 1. September 2019 | Seite 3 |
| 3. Bekanntmachung über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 01/2/17 „Wohngebiet Rudolf-Breitscheid-Straße“ der Stadt Lübbenau/Spreewald | Seite 5 |

Sonstige

- | | |
|--|---------|
| 4. Bekanntmachung des Landkreises Spree-Neiße über die Aktualisierung der Nutzungsarten, Klassifizierungen und Lagebezeichnungen in der Stadt Lübbenau/Spreewald, Gemarkung Bischdorf, Flur 1 | Seite 5 |
| 5. Bekanntmachung des Landkreises Spree-Neiße über die Aktualisierung der Nutzungsarten, Klassifizierungen und Lagebezeichnungen in der Stadt Lübbenau/Spreewald, Gemarkung Zerkwitz, Flur 3 | Seite 5 |
| 6. Amtliche Bekanntmachung des Landesamtes für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung über die Schlussfeststellung im Bodenordnungsverfahren Schlabendorf-Zinnitz | Seite 5 |
| 7. Bekanntmachung des Termins für die Verbandsschau 2019 der vom Wasser- und Bodenverband „Oberland Calau“ zu unterhaltenden Gewässer | Seite 6 |
| 8. Bekanntmachung des Wasser- und Bodenverbandes „Oberland Calau“ zur Handmähd im Landkreis Oberspreewald-Lausitz | Seite 6 |
| 9. Bekanntmachung des Wasser- und Bodenverbandes „Oberland Calau“ über die Gewässerunterhaltung der Gewässer I. Ordnung | Seite 6 |
| 10. Bekanntmachung des Wasser- und Bodenverbandes „Oberland Calau“ über die Gewässerunterhaltung der Gewässer I. Ordnung – hier Kamske | Seite 7 |
| 11. Bekanntmachung des Wasser- und Bodenverbandes „Oberland Calau“ über die Gewässerunterhaltung der Gewässer II. Ordnung | Seite 7 |
| 12. Bekanntmachung des Wasser- und Bodenverbandes „Oberland Calau“ über die Gewässerunterhaltung der Gewässer I. und II. Ordnung – Reduzierung der Unterhaltungsarbeiten | Seite 8 |
| 13. Bekanntmachung des Gewässerunterhaltungsverbandes „Obere Dahme/Berste“ über die Gewässerunterhaltung 2019 | Seite 8 |
| 14. Bekanntmachung des Landkreises Oberspreewald-Lausitz, Amt für Umwelt und Bauaufsicht mit der erneuten und korrigierten Information der unteren Wasserbehörde zur Heizöllagerung in Überschwemmungs- und Risikogebieten | Seite 8 |

Beschlüsse aus der konstituierenden Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübbenau/Spreewald vom 25.06.2019

Bildung einer Wahlkommission für die Dauer 001/2019-1 der Wahlperiode

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübbenau/Spreewald beschließt für die Dauer der Wahlperiode die Bildung einer Wahlkommission.

- I. Die Wahlkommission setzt sich aus je einem Mitglied der in der Stadtverordnetenversammlung bestehenden Fraktionen zusammen.
- II. Die namentliche Besetzung der Wahlkommission wird wie folgt festgelegt:

Fraktion	Mitglied	Vertreter
SPD-Bündnis 90/ Die Grünen	Michael Hensel	Carola Krahl
AfD	Frank Hentschel	Ronny Liersch
AWG/FDP	Helmut Richter	Michael Köhler
CDU	Roswitha Schier	Martin Richter
Die Linke	Sebastian Liedtke	Matthias Nevoigt

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung

Wahl des Vorsitzes der Stadtverordnetenversammlung

Die Stadtverordnetenversammlung wählt Herrn Uwe Pielenz zum Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübbenau/Spreewald.

Wahl der 1. und 2. Stellvertretung des Vorsitzes der Stadtverordnetenversammlung

Die Stadtverordnetenversammlung wählt Frau Antje Pohler zur Stellvertreterin des Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübbenau/Spreewald.

Die Stadtverordnetenversammlung wählt Herrn Marcel Wepprich zum 2. Stellvertreter des Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübbenau/Spreewald.

Beschluss der Stadtverordnetenversammlung 005/2019 Lübbenau/Spreewald zu den Kommunalwahlen am 26. Mai 2019

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübbenau/Spreewald stellt gemäß § 57 Abs. 1 Nummer 1 BbgKWahlG durch Beschluss fest, dass

1. keine Einwendungen gegen die Wahl zur Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübbenau/Spreewald vorliegen und die Wahl zur Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübbenau/Spreewald vom 26.05.2019 gültig ist.
2. keine Einwendungen gegen die Wahlen der Ortsbeiräte der Stadt Lübbenau/Spreewald vorliegen und die Wahlen der Ortsbeiräte der Stadt Lübbenau/Spreewald vom 26.05.2019 gültig sind.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung

Bildung des Hauptausschusses der Stadt 002/2019 Lübbenau/Spreewald

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübbenau/Spreewald beschließt, dass:

- I. der Hauptausschuss aus 8 Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung und dem Bürgermeister als stimmberechtigtem Mitglied besteht.
- II. die in der Anlage 1 benannten Mitglieder und deren Stellvertreter in den Hauptausschuss bestellt werden.
- III. der Bürgermeister den Vorsitz des Hauptausschusses führt.

Anlage 1

Fraktion SPD – Bündnis 90/Die Grünen

Mitglieder	Vertreter
Heine, Rudolf	1. Krahl, Carola
Hensel, Michael	2. Kopsch, Axel

AfD-Fraktion

Mitglieder	Vertreter
von Stürmer, Marian	1. Ebert, Jana
Liersch, Ronny	2. -----

AWG/FDP-Fraktion (2 Mitglieder bis zum 31.12.2021, danach 1 Mitglied)

Mitglieder	Vertreter
Teichert, Jens	1. Köhler, Michael
Mich, Reinhard (bis 31.12.2021)	2. Richter, Helmut

CDU-Fraktion (1 Mitglied bis zum 31.12.2021, danach 2 Mitglieder)

Mitglieder	Vertreter
Balke, Christina	1. Schier, Roswitha
Richter, Martin (ab 01.01.2022)	2. Schreier, Kathrin

Fraktion Die Linke

Mitglieder	Vertreter
Fron, Thomas	1. Liedtke, Sebastian

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung

Antrag der Fraktion SPD-Bündnis 90/Die Grünen zur Beschlussvorlage 003/2019 „Bildung der Fachausschüsse der Stadt Lübbenau/Spreewald“

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübbenau/Spreewald beschließt die Erhöhung der Mitgliederzahl der Ausschüsse „Bildung, Kultur, Jugend und Sport“ sowie „Gesundheit, Soziales und Frauen“ von fünf Mitgliedern auf sieben zu erhöhen.

Abstimmungsergebnis:

Ablehnung

Bildung der Fachausschüsse der Stadt Lübbenau/Spreewald 003/2019

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübbenau/Spreewald

- I. beschließt die Anzahl der Mitglieder in den Fachausschüssen wie folgt festzusetzen:

Bezeichnung der Fachausschüsse	Anzahl der Mitglieder
„Bau, Wohnen, Verkehr und Umwelt“	7
„Wirtschaft, Gewerbe und Tourismus“	7
„Bildung, Kultur, Jugend und Sport“	5
„Gesundheit, Soziales und Frauen“	5
„Rechnungsprüfungsausschuss“	5

- II. stellt durch deklaratorischen Beschluss die in der Anlage 1 befindliche Sitzverteilung und namentliche Ausschussbesetzung fest.

Anlage 1:

Ausschuss „Bau, Wohnen, Verkehr und Umwelt“

Fraktion	Mitglieder	Stellvertreter
SPD - Bündnis 90/ Die Grünen	Feldheim, Siegmund Liedtke, Joachim	Pielenz, Uwe -----
AfD	Hentschel, Frank Liersch, Ronny	Dreger, Danilo -----
CDU	Richter, Martin	Balke, Christina
AWG/FDP	Teichert, Jens	Filko, Christian
Die Linke	Liedtke, Sebastian	Nevoigt, Matthias

Ausschuss „Wirtschaft, Gewerbe und Tourismus“

Fraktion	Mitglieder	Stellvertreter
SPD - Bündnis 90/ Die Grünen	Kopsch, Axel Bartsch, Holger	Heine, Rudolf -----
AfD	Dreger, Danilo Wepprich, Marcel	von Stürmer, Marian -----
CDU	Balke, Christina	Richter, Martin
AWG/FDP	Filko, Christian	Teichert, Jens
Die Linke	Nevoigt, Matthias	Liedtke, Sebastian

Ausschuss „Bildung, Kultur, Jugend und Sport“

Fraktion	Mitglieder	Stellvertreter
SPD - Bündnis 90/ Die Grünen	Hensel, Michael	Kopsch, Axel
AfD	von Stürmer, Marian	Dreger, Danilo
CDU	Schreier, Kathrin	Dr. Barz, Susanne
AWG/FDP	Köhler, Michael	-----
Die Linke	Pohler, Antje	Fron, Thomas

	Vertreter	Stellvertreter
Fraktion SPD-B'90/ Die Grünen	Uwe Pielenz	Carola Krahl
AfD-Fraktion	Marian von Stürmer	-----
AWG/FDP-Fraktion	Michael Köhler	-----
CDU-Fraktion	Roswitha Schier	-----
Vertreter des Bür- germeisters	Rainer Schamberg	-----

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung

Bestellung der Vertreter der Stadt Lübbenau/ Spreewald in den Aufsichtsrat der WIS Wohnungsbaugesellschaft im Spreewald mbH 007/2019-1**Beschluss:**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübbenau/Spreewald beschließt die Bestellung folgender Vertreter und dessen Stellvertreter in den Aufsichtsrat der WIS Wohnungsbaugesellschaft im Spreewald mbH:

Fraktion	Vertreter	Stellvertreter
Fraktion SPD- B'90/ Die Grünen	Michael Hensel	Carola Krahl
AfD-Fraktion	Marcel Wepprich	-----
CDU-Fraktion	Christina Balke	-----
(bis 31.12.2021)		
AWG/FDP-Fraktion	Helmut Richter	-----
(ab 1.1.2022)		
Hauptverwaltungs- beamter	Helmut Wenzel	Rainer Schamberg

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung

Bestellung der Vertreter der Stadt Lübbenau/ Spreewald in die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Calau 008/2019-1**Beschluss:**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübbenau/Spreewald beschließt:

- Die Bestellung folgender Vertreter und dessen Stellvertreter in die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Calau:

Fraktion	Vertreter	Stellvertreter
Fraktion SPD-B'90/ Die Grünen	Rudolf Heine	Siegmar Feldheim
AfD-Fraktion	Danilo Dreger	-----
CDU-Fraktion	Martin Richter	Christina Balke
Hauptverwaltungs- beamter	Helmut Wenzel	Rainer Schamberg

- Als Stimmführer der Vertreter der Stadt Lübbenau/Spreewald in der Verbandsversammlung wird der Hauptverwaltungsbeamte bestimmt. Ist der Hauptverwaltungsbeamte zu den Sitzungen der Verbandsversammlung des WAC verhindert, so kann er einen stellvertretenden Stimmführer bestimmen.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung

Bekanntmachung der Stadt Lübbenau/Spreewald über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum 7. Landtag Brandenburg am 1. September 2019

- Das Wählerverzeichnis für die Landtagswahl für die Stadt Lübbenau/Spreewald wird in der Zeit vom **5. bis 9. August 2019** während folgender Öffnungszeiten:

Montag	9:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Dienstag	9:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Mittwoch	13:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Donnerstag	9:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Freitag	9:00 Uhr bis 13:00 Uhr

Ausschuss „Gesundheit, Soziales und Frauen“

Fraktion	Mitglieder	Stellvertreter
SPD - Bündnis 90/ Die Grünen	Krahl, Carola	Liedtke, Joachim
AfD	Ebert, Jana	von Stürmer, Marian
CDU	Dr. Barz, Susanne	Schreier, Kathrin
AWG/FDP	Richter, Helmut	-----
Die Linke	Liedtke, Sebastian	Pohler, Antje

„Rechnungsprüfungsausschuss“

Fraktion	Mitglieder	Stellvertreter
SPD - Bündnis 90/ Die Grünen	Heine, Rudolf	Bartsch, Holger
AfD	Ebert, Jana	-----
CDU	Balke, Christina	Richter, Martin
AWG/FDP	Mich, Reinhard	-----
Die Linke	Nevoigt, Matthias	Fron, Thomas

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung

Bildung einer Arbeitsgruppe „Vergabe“ für die Dauer der Wahlperiode 004/2019-1**Beschluss:**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübbenau/Spreewald beschließt für die Dauer der Wahlperiode die Bildung einer beratenden Arbeitsgruppe „Vergabe“ für die Vergabe von öffentlichen Aufträgen über 40.000,00 € (netto).

- Die Arbeitsgruppe „Vergabe“ setzt sich aus je einem Mitglied der in der Stadtverordnetenversammlung bestehenden Fraktionen und einem Mitarbeiter der Verwaltung zusammen. Bei anstehenden Vergaben für die Ortsteile der Stadt Lübbenau/Spreewald ist zusätzlich der jeweilige Ortsvorsteher als stimmberechtigtes Mitglied in der Arbeitsgruppe „Vergabe“ vertreten.

Die Sitzverteilung und namentliche Besetzung der Arbeitsgruppe „Vergabe“ wird wie folgt festgelegt:

Fraktion/Verwaltung	Mitglied	Vertreter
SPD-Bündnis 90/ Die Grünen	Uwe Pielenz	Siegmar Feldheim
AfD	Marcel Wepprich	Danilo Dreger
AWG/FDP	Christian Filko	-----
CDU	Christina Balke	Martin Richter
Die Linke	Sebastian Liedtke	Matthias Nevoigt
Verwaltung	Sven Blümel	Peter Brandt
		Kerstin Schäfer

- Den Vorsitz der Arbeitsgruppe „Vergabe“ führt die Verwaltung.

- Die Aufgabe der Arbeitsgruppe „Vergabe“ ist es:
 - zu überprüfen, ob das Vergabeverfahren rechtmäßig erfolgt ist und
 - unter Beachtung der vergaberechtlichen Vorschriften eine Empfehlung auszusprechen, welcher Bieter den Zuschlag erhalten soll.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung

Bestellung der Vertreter der Stadt Lübbenau/ Spreewald in den Aufsichtsrat der Medizinisches Zentrum Lübbenau GmbH 006/2019-2**Beschluss:**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübbenau/Spreewald beschließt die Bestellung folgender Vertreter und dessen Stellvertreter in den Aufsichtsrat der Medizinisches Zentrum Lübbenau GmbH:

bei der Wahlbehörde der Stadt Lübbenau/Spreewald - Der Bürgermeister - Bereich Hauptverwaltung, Bürgerbüro, Kirchplatz 1, 03222 Lübbenau/Spreewald für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht zur Überprüfung nach Satz 2 besteht nicht hinsichtlich der Daten von wahlberechtigten Personen, für die im Melderegister eine Auskunftssperre nach § 32b Absatz 1 des Brandenburgischen Meldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann bis spätestens zum 17. August 2019 bei der Wahlbehörde der Stadt Lübbenau/Spreewald - Der Bürgermeister - Bereich Hauptverwaltung, Bürgerbüro, Kirchplatz 1, 03222 Lübbenau/Spreewald Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 4. August 2019 eine Wahlbenachrichtigung. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

Der Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis ist schriftlich oder zur Erklärung zur Niederschrift bis spätestens am 17. August 2019 bei der zuständigen Wahlbehörde zu stellen. Die antragstellende Person hat der Wahlbehörde gegenüber zu versichern, dass sie bei keiner anderen Wahlbehörde die Eintragung in das Wählerverzeichnis beantragt hat. Eine behinderte wahlberechtigte Person kann sich der Hilfe einer Person ihres Vertrauens bedienen.

4. Wer einen Wahlschein für die Landtagswahl hat, kann an der Wahl im **Wahlkreis 40 (Oberspreewald-Lausitz III/Spree-Neiße III)** durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum dieses Wahlkreises oder durch Briefwahl teilnehmen.

5. Erteilung von Wahlscheinen

5.1 Einen Wahlschein erhält auf Antrag

- 5.1.1 ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

- 5.1.2 ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter, wenn

- a) er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 14 Abs. 1 Satz 1 der Brandenburgischen Landeswahlverordnung (bis zum 17. August 2019) oder die Einspruchsfrist nach § 18 Satz 2 des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes (bis zum 17. August 2019) gegen das Wählerverzeichnis versäumt hat,

- b) sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 14 Abs. 1 Satz 1 der Brandenburgischen Landeswahlverordnung oder der Einspruchsfrist nach § 18 Satz 2 des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes entstanden ist,

- c) sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden ist und die Wahlbehörde von der Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses erfahren hat.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis 15:00 Uhr am Wahltag (1. September 2019) ein neuer Wahlschein erteilt werden.

- 5.2 Wahlscheine für die Landtagswahl können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 30. August 2019, 18:00 Uhr, bei der Wahlbehörde mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden. Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahllokales nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis 15:00 Uhr am Wahltag (1. September 2019) gestellt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.1.2 Buchstabe a bis c angegebenen Gründen einen Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis 15:00 Uhr am Wahltag (1. September 2019) stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem (weißen) Wahlschein erhält der Wahlberechtigte für die Landtagswahl

- einen amtlichen weißen Stimmzettel des Wahlkreises,
- einen amtlichen blauen Wahlumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten (äußeren) Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlscheinen und Briefwahlunterlagen für eine andere Person ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird. Wer bei der Landtagswahl durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Wahlbehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen blauen amtlichen Wahlumschlag sowie einen roten amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen roten Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen blauen Wahlumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein für die Landtagswahl so rechtzeitig der auf dem roten Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr eingeht.

Wer nicht lesen kann oder wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage ist, die Briefwahl persönlich zu vollziehen, kann sich der Hilfe einer Person seines Vertrauens (Hilfsperson) bedienen. Auf dem Wahlschein hat der Wähler oder die Hilfsperson gegenüber dem Kreiswahlleiter an Eides statt zu versichern, dass der Stimmzettel persönlich oder nach dem erklärten Willen des Wählers gekennzeichnet worden ist.

Stimmzettelschablonen für die Landtagswahl können wieder beim Blinden- und Sehbehindertenverband Brandenburg e. V. unter der Telefonnummer 0355 22549 angefordert werden.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform **ausschließlich von der Deutschen Post AG** unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Lübbenau/Spreewald, 17. Juli 2019

gez. *Helmut Wenzel*
Bürgermeister

Bekanntmachung über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 01/2/17

„Wohngebiet Rudolf-Breitscheid-Straße“ der Stadt Lübbenau/Spreewald

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübbenau/Spreewald hat in ihrer Sitzung am 06. Dezember 2017 den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 01/2/17 „Wohngebiet Rudolf-Breitscheid-Straße“ gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1 BauGB gefasst. Der Beschluss ist am 24. Januar 2018 im Amtsblatt für die Stadt Lübbenau/Spreewald bekanntgemacht worden.

Über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung und Entwicklung des Gebiets in Betracht kommen und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung soll öffentlich unterrichtet werden (§ 3 Abs. 1 BauGB). Der Öffentlichkeit wird hiermit frühzeitig Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit wird in Form einer öffentlichen Informationsveranstaltung durchgeführt. Diese findet am 13. August 2019 um 18:00 Uhr im Rathaus Lübbenau/Spreewald, 2. OG, Großer Sitzungssaal, Kirchplatz 1, 03222 Lübbenau/Spreewald statt. Zum Beginn der Veranstaltung wird der Planungsstand mittels einer computergestützten Präsentation vorgestellt und erläutert.

Für Bauinteressenten wird die Stadtverwaltung Hinweise zur Abgabe von Interessensbekundungen zum Grundstückserwerb im Baugebiet gegeben.

Das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes wird im beschleunigten Verfahren ohne Umweltprüfung durchgeführt.

Lübbenau/Spreewald, 25.06.2019

gez. *Helmut Wenzel*
Bürgermeister

Bekanntmachung des Landkreises Spree-Neiße über die Aktualisierung der Nutzungsarten, Klassifizierungen und Lagebezeichnungen in der Stadt Lübbenau/Spreewald, Gemarkung Bischdorf, Flur 1

Projekt QL – Qualitätsverbesserung im Liegenschaftskataster
Landkreis Spree-Neiße, FB Kataster und Vermessung
Vom-Stein-Straße 30, 03050 Cottbus
Tel. 0355 4991-2100

Öffentliche Bekanntmachung

In der **Stadt Lübbenau/Spreewald, Gemarkung Bischdorf, Flur 1** wurden die Nutzungsarten, Klassifizierungen und Lagebezeichnungen aktualisiert.

Gemäß § 8 (2) des Gesetzes über das amtliche Vermessungswesen im Land Brandenburg (BbgVermG) ist der Nachweis der Liegenschaften im Geobasisinformationssystem das Liegenschaftskataster.

Die Übereinstimmung zwischen Liegenschaftskataster und Grundbuch ist zu wahren. Gemäß § 5 (1) BbgVermG sind die Geobasisdaten des Raumbezugs, der Liegenschaften und der Landschaft zu erfassen, in einem Geobasisinformationssystem zu führen und als Geobasisinformationen bereitzustellen. Gemäß § 11 (1) BbgVermG gehören die Lage, Nutzungsart sowie öffentlich-rechtliche Festlegungen zu den Inhalten des Liegenschaftskatasters.

Schöne
Fachbereichsleiter

Bekanntmachung des Landkreises Spree-Neiße über die Aktualisierung der Nutzungsarten, Klassifizierungen und Lagebezeichnungen in der Stadt Lübbenau/Spreewald, Gemarkung Zerkwitz, Flur 3

Projekt QL – Qualitätsverbesserung im Liegenschaftskataster
Landkreis Spree-Neiße, FB Kataster und Vermessung
Vom-Stein-Straße 30, 03050 Cottbus
Tel. 0355 4991-2100

Öffentliche Bekanntmachung

In der **Stadt Lübbenau/Spreewald, Gemarkung Zerkwitz, Flur 3** wurden die Nutzungsarten, Klassifizierungen und Lagebezeichnungen aktualisiert.

Gemäß § 8 (2) des Gesetzes über das amtliche Vermessungswesen im Land Brandenburg (BbgVermG) ist der Nachweis der Liegenschaften im Geobasisinformationssystem das Liegenschaftskataster. Die Übereinstimmung zwischen Liegenschaftskataster und Grundbuch ist zu wahren. Gemäß § 5 (1) BbgVermG sind die Geobasisdaten des Raumbezugs, der Liegenschaften und der Landschaft zu erfassen, in einem Geobasisinformationssystem zu führen und als Geobasisinformationen bereitzustellen. Gemäß § 11 (1) BbgVermG gehören die Lage, Nutzungsart sowie öffentlich-rechtliche Festlegungen zu den Inhalten des Liegenschaftskatasters.

Schöne
Fachbereichsleiter

Amtliche Bekanntmachung des Landesamtes für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung

Schlussfeststellung im Bodenordnungsverfahren Schlabendorf-Zinnitz, Verfahrensnummer: 6001 I

Im Bodenordnungsverfahren Schlabendorf-Zinnitz wird hiermit gemäß § 63 (2) Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 03.07.1991 (BGBl. I S. 1418), zuletzt geändert durch Artikel 40 des Gesetzes vom 23.07.2013 (BGBl. I S. 2586), in Verbindung mit § 149 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Art. 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794) die Schlussfeststellung erlassen und folgendes festgestellt:

Die Ausführung des Bodenordnungsplanes einschließlich seiner 2 Nachträge ist bewirkt. Den Beteiligten stehen keine Ansprüche mehr zu, die im Bodenordnungsverfahren hätten berücksichtigt werden müssen.

Die öffentlichen Bücher sind berichtigt.

Die Aufgaben der Teilnehmergemeinschaft sind abgeschlossen. Damit erlischt die Teilnehmergemeinschaft des Bodenordnungsverfahrens Schlabendorf-Zinnitz als Körperschaft des öffentlichen Rechts gemäß § 149 Abs. 4 FlurbG. Es erlöschen auch die Rechte und Pflichten des Vorstandes der Teilnehmergemeinschaft für das o. g. Verfahren.

Das Bodenordnungsverfahren ist mit der Zustellung der unanfechtbaren Schlussfeststellung an die Teilnehmergemeinschaft beendet.

Gründe

Der Abschluss des Bodenordnungsverfahrens durch die Schlussfeststellung ist sachlich gerechtfertigt. Der Bodenordnungsplan einschließlich seiner 2 Nachträge wurde in allen Teilen ausgeführt. Insbesondere ist das Eigentum an den neuen Grundstücken auf die im Bodenordnungsplan und seiner Nachträge genannten Beteiligten vollständig übergegangen. Gemeinschaftliche Anlagen wurden nicht ausgebaut.

Ein Plan nach § 41 FlurbG wurde nicht aufgestellt. Pflichten zur laufenden Unterhaltung sind für die Teilnehmergeinschaft nicht entstanden.

Da somit weder Ansprüche der Beteiligten noch sonstige Angelegenheiten vorhanden sind, die im Bodenordnungsverfahren hätten geregelt werden müssen, ist das Verfahren durch Schlussfeststellung abzuschließen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Schlussfeststellung kann innerhalb eines Monats Widerspruch erhoben werden. Die Frist beginnt mit dem 1. Tag der öffentlichen Bekanntmachung.

Der Widerspruch ist beim

**Landesamt für Ländliche Entwicklung,
Landwirtschaft und Flurneuordnung,
Karl-Marx-Straße 21
15926 Luckau**

schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Gegen die Schlussfeststellung steht auch dem Vorstand der Teilnehmergeinschaft der Widerspruch an die obere Flurbereinigungsbehörde zu.

Groß Glienicke, den 29.05.2019

Im Auftrag

Benthin DS

Verbandsschau 2019

Die Verbandsschau der vom Wasser- und Bodenverband „Oberland Calau“ zu unterhaltenden Gewässer findet am Mittwoch, dem 17.09.2019, um 9:30 Uhr im Rathaus der Stadt Lübbenau/Spreewald, Raum C 2.38 statt.

Die Verbandsschau ist gleichzeitig Gewässerschau der unteren Wasserbehörde des Landkreises Oberspreewald-Lausitz. Gemäß § 111 Absatz 2 Brandenburgisches Wassergesetz (BbgWG) wird den Eigentümern und Anliegern der Gewässer, den zur Benutzung der Gewässer Berechtigten sowie den Fischereiausübungsberechtigten die Gelegenheit gegeben am Schautermin teilzunehmen und sich zu äußern.

Lübbenau/Spreewald, den 05.07.2019

gez. Peter Kohl

Schaubeauftragter

Bekanntmachung des Wasser- und Bodenverbandes „Oberland Calau“ – Handmäh im LK OSL

Verbandssitz: 03226 Vetschau OT Raddusch Lindenstraße 2

Telefon: 035433 59260, **E-Mail:** info@wbvoc.de,

Internet: www.wbvoc.de

Der Wasser- und Bodenverband „Oberland Calau“ beginnt ab der 23. Kalenderwoche mit den planmäßigen Unterhaltungsarbeiten (hier Handmäh) an den Gewässern II. Ordnung innerhalb des Verbandsgebietes im Landkreis Oberspreewald-Lausitz.

Im Sinne der Regelung des § 84 Abs. 4 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. März 2012 (GVBl. I/12, [Nr. 20]), zuletzt geändert durch Art. 1 Drittes G zur Änderung wasserrechtlicher Vorschriften vom 4. Dezember 2017 (GVBl. I/17 [Nr. 28] S.1), in Verbindung mit § 41 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771), wird die Durchführung der Unterhaltungsarbeiten und die damit verbundene vorübergehende Benutzung der Anliegergrundstücke hiermit angekündigt. Einzelne betroffene Ortslagen entnehmen Sie bitte den Gewässerunterhaltungsplänen der Gewässer II. Ordnung auf unserer Homepage.

Gemäß § 41 WHG und § 84 BbgWG haben die Eigentümer, Anlieger und Hinterlieger sowie Nutzungsberechtigten der Gewässer zu dulden, dass die Unterhaltungspflichtigen oder deren Beauftrag-

te die Grundstücke betreten, befahren, vorübergehend benutzen, Mäh- und Räumgut ablegen und auf den Grundstücken einebnen. Um einen ordnungsgemäßen Arbeitsablauf zu gewährleisten sind alle Hindernisse, die eine maschinelle Gewässerunterhaltung beeinträchtigen, von den Uferrandstreifen (bis 5 m ab Böschungsoberkante) zu entfernen. An dieser Stelle wird darauf verwiesen, dass die Errichtung von Anlagen (u. a. Zäune, feste Koppeln) in und an Gewässern, die sich in einem Abstand bis zu 5 m von der Böschungsoberkante befinden, nach § 87 BbgWG durch die zuständige untere Wasserbehörde des betreffenden Landkreises genehmigungspflichtig sind. Vorhandene Anlagen (u.a. Rohrleitungsein- und ausläufe), die durch die technischen Maßnahmen der Gewässerunterhaltung beschädigt werden könnten, sind mit einem Stahlrohr oder Vierkant mit rot-weißer Markierung mindestens 1,00 m über Geländeoberkante zu kennzeichnen.

Zur reibungslosen Durchführung der Gewässerunterhaltungsarbeiten bitten wir um die Absicherung der notwendigen „Baufreiheit“ an den Gewässern und die Gewährleistung der ungehinderten Zufahrt und zeitweisen Grundstücksbenutzung durch die mit den Unterhaltungsmaßnahmen beauftragten Personen. Erforderliche Einzelabstimmungen mit Gewässeranliegern werden vom Verband vor der Unterhaltungsmaßnahme geführt. Zur Beantwortung von Fragen oder Abstimmungen im Zusammenhang mit der angezeigten Gewässerunterhaltung wenden Sie sich bitte an das Sachgebiet I unter der E-Mail-Adresse: sg1@wbvoc.de.

Raddusch, im Mai 2019

gez. Rainer Schloddarick

Geschäftsführer

Bekanntmachung des Wasser- und Bodenverbandes „Oberland Calau“ – Gewässerunterhaltung der Gewässer I. Ordnung

Verbandssitz: 03226 Vetschau OT Raddusch, Lindenstraße 2

Telefon: 035433 59260, **E-Mail:** info@wbvoc.de,

Internet: www.wbvoc.de

Der Wasser- und Bodenverband „Oberland Calau“ beginnt im Auftrag des Landesamtes für Umwelt ab der 23. Kalenderwoche mit den planmäßigen Unterhaltungsarbeiten an den Gewässern I. Ordnung.

Im Sinne der Regelung des § 84 Abs. 4 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. März 2012 (GVBl. I/12, [Nr. 20]), zuletzt geändert durch Art. 1 Drittes G zur Änderung wasserrechtlicher Vorschriften vom 04. Dezember 2017 (GVBl. I/17 [Nr. 28] S.1), in Verbindung mit § 41 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771), wird die Durchführung der Unterhaltungsarbeiten und die damit verbundene vorübergehende Benutzung der Anliegergrundstücke hiermit angekündigt. Einzelne betroffene Ortslagen entnehmen Sie bitte den Gewässerunterhaltungsplänen der Gewässer I. Ordnung auf unserer Homepage.

Gemäß § 41 WHG und § 84 BbgWG haben die Eigentümer, Anlieger und Hinterlieger sowie Nutzungsberechtigten der Gewässer zu dulden, dass die Unterhaltungspflichtigen oder deren Beauftragte die Grundstücke betreten, befahren, vorübergehend benutzen, Mäh- und Räumgut ablegen und auf den Grundstücken einebnen.

Um einen ordnungsgemäßen Arbeitsablauf zu gewährleisten sind alle Hindernisse, die eine maschinelle Gewässerunterhaltung beeinträchtigen, von den Uferrandstreifen (bis 5 m ab Böschungsoberkante) zu entfernen. An dieser Stelle wird darauf verwiesen, dass die Errichtung von Anlagen (u.a. Zäune, feste Koppeln) in und an Gewässern, die sich in einem Abstand bis zu 5 m von der Böschungsoberkante befinden, nach § 87 BbgWG durch die zuständige untere Wasserbehörde des betreffenden

Landkreises genehmigungspflichtig sind. Vorhandene Anlagen (u. a. Rohrleitungsein- und -ausläufe), die durch die technischen Maßnahmen der Gewässerunterhaltung beschädigt werden könnten, sind mit einem Stahlrohr oder Vierkant mit rot-weißer Markierung mindestens 1,00 m über Geländeoberkante zu kennzeichnen.

Zur reibungslosen Durchführung der Gewässerunterhaltungsarbeiten bitten wir um die Absicherung der notwendigen „Baufreiheit“ an den Gewässern und die Gewährleistung der ungehinderten Zufahrt und zeitweisen Grundstücksbenutzung durch die mit den Unterhaltungsmaßnahmen beauftragten Personen. Erforderliche Einzelabstimmungen mit Gewässeranliegern werden vom Verband vor der Unterhaltungsmaßnahme geführt. Zur Beantwortung von Fragen oder Abstimmungen im Zusammenhang mit der angezeigten Gewässerunterhaltung wenden Sie sich bitte an das Sachgebiet I unter der E-Mail-Adresse: sg1@wbvoc.de.

Raddusch, im Mai 2019

gez. *Rainer Schloddarick*
Geschäftsführer

Bekanntmachung des Wasser- und Bodenverbandes „Oberland Calau“ – Gewässerunterhaltung der Gewässer I. Ordnung – hier Kamske

Verbandssitz: 03226 Vetschau OT Raddusch, Lindenstraße 2
Telefon: 035433 59260
E-Mail: info@wbvoc.de
Internet: www.wbvoc.de

Der Wasser- und Bodenverband „Oberland Calau“ beginnt im Auftrag des Landesamtes für Umwelt ab der 27. Kalenderwoche (1. Juli) mit den planmäßigen Unterhaltungsarbeiten am Gewässer I. Ordnung, hier Kamske - von der Dammstraße Lübbenau bis zum Wehr 115 -.

Im Sinne der Regelung des § 84 Abs. 4 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. März 2012 (GVBl. I/12, [Nr. 20]), zuletzt geändert durch Art. 1 Drittes G zur Änderung wasserrechtlicher Vorschriften vom 4. Dezember 2017 (GVBl. I/17 [Nr. 28] S.1), in Verbindung mit § 41 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771), wird die Durchführung der Unterhaltungsarbeiten und die damit verbundene vorübergehende Benutzung der Anliegergrundstücke hiermit angekündigt. Einzelne betroffene Ortslagen entnehmen Sie bitte den Gewässerunterhaltungsplänen der Gewässer II. Ordnung auf unserer Homepage.

Gemäß § 41 WHG und § 84 BbgWG haben die Eigentümer, Anlieger und Hinterlieger sowie Nutzungsberechtigten der Gewässer zu dulden, dass die Unterhaltungspflichtigen oder deren Beauftragte die Grundstücke betreten, befahren, vorübergehend benutzen, Mäh- und Räumgut ablegen und auf den Grundstücken einebnen.

Um einen ordnungsgemäßen Arbeitsablauf zu gewährleisten sind alle Hindernisse, die eine maschinelle Gewässerunterhaltung beeinträchtigen, von den Uferstrandstreifen (bis 5 m ab Böschungsoberkante) zu entfernen. An dieser Stelle wird darauf verwiesen, dass die Errichtung von Anlagen (u.a. Zäune, feste Koppeln) in und an Gewässern, die sich in einem Abstand bis zu 5 m von der Böschungsoberkante befinden, nach § 87 BbgWG durch die zuständige untere Wasserbehörde des betreffenden Landkreises genehmigungspflichtig sind. Vorhandene Anlagen (u. a. Rohrleitungsein- und -ausläufe), die durch die technischen Maßnahmen der Gewässerunterhaltung beschädigt werden könnten, sind mit einem Stahlrohr oder Vierkant mit rot-weißer Markierung mindestens 1,00 m über Geländeoberkante zu kennzeichnen.

Zur reibungslosen Durchführung der Gewässerunterhaltungsarbeiten bitten wir um die Absicherung der notwendigen „Baufreiheit“ an den Gewässern und die Gewährleistung der ungehinderten Zufahrt und zeitweisen Grundstücksbenutzung durch

die mit den Unterhaltungsmaßnahmen beauftragten Personen. Erforderliche Einzelabstimmungen mit Gewässeranliegern werden vom Verband vor der Unterhaltungsmaßnahme geführt. Zur Beantwortung von Fragen oder Abstimmungen im Zusammenhang mit der angezeigten Gewässerunterhaltung wenden Sie sich bitte an das Sachgebiet I unter der E-Mail-Adresse: sg1@wbvoc.de.

Raddusch, im Juni 2019

gez. *Rainer Schloddarick*
Geschäftsführer

Bekanntmachung des Wasser- und Bodenverbandes „Oberland Calau“ – Gewässerunterhaltung der Gewässer II. Ordnung

Verbandssitz: 03226 Vetschau OT Raddusch, Lindenstraße 2
Telefon: 035433 59260, **E-Mail:** info@wbvoc.de,
Internet: www.wbvoc.de

Der Wasser- und Bodenverband „Oberland Calau“ beginnt ab der 27. Kalenderwoche mit den planmäßigen Unterhaltungsarbeiten an den Gewässern II. Ordnung innerhalb des Verbandsgebietes. Im Sinne der Regelung des § 84 Abs. 4 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. März 2012 (GVBl. I/12, [Nr. 20]), zuletzt geändert durch Art. 1 Drittes G zur Änderung wasserrechtlicher Vorschriften vom 4. Dezember 2017 (GVBl. I/17 [Nr. 28] S.1), in Verbindung mit § 41 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771), wird die Durchführung der Unterhaltungsarbeiten und die damit verbundene vorübergehende Benutzung der Anliegergrundstücke hiermit angekündigt. Einzelne betroffene Ortslagen entnehmen Sie bitte den Gewässerunterhaltungsplänen der Gewässer II. Ordnung auf unserer Homepage.

Gemäß § 41 WHG und § 84 BbgWG haben die Eigentümer, Anlieger und Hinterlieger sowie Nutzungsberechtigten der Gewässer zu dulden, dass die Unterhaltungspflichtigen oder deren Beauftragte die Grundstücke betreten, befahren, vorübergehend benutzen, Mäh- und Räumgut ablegen und auf den Grundstücken einebnen.

Um einen ordnungsgemäßen Arbeitsablauf zu gewährleisten sind alle Hindernisse, die eine maschinelle Gewässerunterhaltung beeinträchtigen, von den Uferstrandstreifen (bis 5 m ab Böschungsoberkante) zu entfernen. An dieser Stelle wird darauf verwiesen, dass die Errichtung von Anlagen (u. a. Zäune, feste Koppeln) in und an Gewässern, die sich in einem Abstand bis zu 5 m von der Böschungsoberkante befinden, nach § 87 BbgWG durch die zuständige untere Wasserbehörde des betreffenden Landkreises genehmigungspflichtig sind. Vorhandene Anlagen (u. a. Rohrleitungsein- und -ausläufe), die durch die technischen Maßnahmen der Gewässerunterhaltung beschädigt werden könnten, sind mit einem Stahlrohr oder Vierkant mit rot-weißer Markierung mindestens 1,00 m über Geländeoberkante zu kennzeichnen.

Zur reibungslosen Durchführung der Gewässerunterhaltungsarbeiten bitten wir um die Absicherung der notwendigen „Baufreiheit“ an den Gewässern und die Gewährleistung der ungehinderten Zufahrt und zeitweisen Grundstücksbenutzung durch die mit den Unterhaltungsmaßnahmen beauftragten Personen. Erforderliche Einzelabstimmungen mit Gewässeranliegern werden vom Verband vor der Unterhaltungsmaßnahme geführt. Zur Beantwortung von Fragen oder Abstimmungen im Zusammenhang mit der angezeigten Gewässerunterhaltung wenden Sie sich bitte an das Sachgebiet I unter der E-Mail-Adresse: sg1@wbvoc.de.

Raddusch, im Mai 2019

gez. *Rainer Schloddarick*
Geschäftsführer

